

LANDKREIS GIESSEN

Der Kreisausschuss

Az.: 20/921.6

Sachbearbeiter: Jutta Heieis/Dierk Schmidt

Telefonnummer: 9390-1360

Vorlage Nr.: 1004/2019

Gießen, den 10. Mai 2019

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Richtlinie für Geldanlagen des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie für Geldanlagen des Landkreises Gießen.

Begründung:

Im Mai 2018 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) „Hinweise zu Geldanlagen“ erlassen, aus denen u.a. hervorgeht, dass eine Kommune als Voraussetzung für Geldanlagen eine Anlagerichtlinie zu erlassen hat, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die Kommune und die Berichtspflichten regelt.

Mit der positiven Entwicklung der Finanzlage hat sich auch die Liquiditätssituation des Landkreises Gießen verändert. Nach dem derzeitigen Stand sind im Rahmen des Liquiditätsmanagements nicht mehr Kassenkredite zu disponieren, sondern Finanzmittelbestände zu verwalten.

Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage ist der Erlass einer Anlagenrichtlinie erforderlich.

Grundlage für den vorgelegten Entwurf ist eine Musterrichtlinie, die in einer Arbeitsgruppe unter der Regie des Hessischen Städtetages und auf der Basis der Hinweise des HMdIS erarbeitet wurde. Laut Mitteilung des Städtetages haben an der

Arbeitsgruppe Vertreterinnen und Vertreter aus den Kommunen teilgenommen. Daneben waren als Gäste auch Vertreter/innen des Sparkassen- und Giroverbandes sowie der Genossenschaftlichen Finanzgruppe einbezogen. Das Muster der Anlagenrichtlinie ist fachlich mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport, der Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsamtsleiter/innen und dem Hessischen Rechnungshof/Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften abgestimmt. Durch die Einbindung dieser Institutionen sollte sichergestellt sein, dass die Richtlinie in der Praxis ohne weiteres anwendbar ist.

Alle grundsätzlichen Regelungen aus der Musterrichtlinie wurden in die Richtlinie für den Landkreis übernommen. Die Richtlinie nimmt alle relevanten Regelungen aus der Hessischen Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung, der Gemeindekassenverordnung und aus den Hinweisen des HMdIS vom Mai 2018 auf. Hintergrund für diese Vorgehensweise ist, dass die Richtlinie aus sich heraus und ohne Lektüre weiterer Dokumente verständlich sein sollte.

Bei den Sicherheitsanforderungen in § 6 wird – abweichend von der Musterrichtlinie – ein um zwei Stufen höheres Rating als Mindestanforderung formuliert. Aber auch das stellt nur die untere Grenze dar. Es ist vorgesehen, in der praktischen Umsetzung i.d.R. noch über diese Anforderung hinauszugehen und ein Rating in der Stufe A, d.h. eine überdurchschnittliche Bonität zu fordern und die in der Richtlinie festgelegte Mindeststufe nur im Ausnahmefall anzuwenden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachbereich Finanz-
u. Rechnungswesen

Organisationseinheit

D. Schmidt
Leiter FD Kreiskasse

J. Heieis
Leiterin FD Finanzen

A. Schneider
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss –
genehmigt – nicht genehmigt – zurückgestellt

Zur Beglaubigung